OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603877/2/Py/PP

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S.G., X, B., gegen die im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2020, GZ: VStV/920300861970/2020, verhängte Strafhöhe wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 11 Tage 7 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 190 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juni 2020, GZ: VStV/920300861970/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde), über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro (EFS 15 Tage 7 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 68 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 30 Euro (ESF 13 Stunden) sowie zu den Spruchpunkten 3. und 4. wegen Verwaltungsübertretungen nach § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs. 1 Z 3 und § 1 Abs. 1 Z 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 idgF iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen von je 20 Euro (EFS 9 Stunden). Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 210 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, er habe am 16. Mai 2020 um 22:42 Uhr in 4600 Wels, X 17, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomat ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,05 mg/l (Spruchpunkt 1.); er habe mit dem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren (Spruchpunkt 2.); er habe ein Fahrrad gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war (Spruchpunkt 3.) und er habe ein Fahrrad gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war (Spruchpunkt 4.).

2. Dagegen brachte der Bf mit Schreiben vom 23. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde ein, die von ihm wie folgt begründet wird:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Strafe von 2080€ bekommen, da ich betrunken mit dem Fahrrad gefahren bin. Ich bin mir der Straftat bewusst und weiß das es dumm von mir war, jedoch kann ich unmöglich die Strafe in Höhe von 2080€ zahlen da ich mich frisch geschieden habe und für drei Kinder sowie Wohnung zahlen muss, dementsprechend habe ich kaum Geld zur Verfügung und stehe finanziell sehr schlecht dar. Mir wäre sehr geholfen wenn man die Strafe etwas mindern oder zumindest das Ganze mit Raten zahlen könnte da ich keine 2080€ habe.“

3. Mit Schreiben vom 7. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Da sich die Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe richtet konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2. Vom Bf wird die Verwirklichung der ihm in Spruchpunkt 1. bis 4. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten. Die dem Bf in Spruchpunkt 1. bis 4. angelasteten Taten sind daher in Rechtskraft erwachsen. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe.

Zu Spruchpunkt 1., dem Lenken eines Fahrzeuges mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 1,05 mg/l sieht der Gesetzgeber eine Mindeststrafe in Höhe von 1.600 Euro vor.

§ 19 regelt, dass Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vorliegend die Sicherheit im Straßenverkehr, sowie Leib und Leben) und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist. Das VStG greift im Hinblick auf die Abwägung auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches zurück. Diese sind gegeneinander abzuwägen und ist besonders auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Vorbringen des Bf, er habe aus seinen Fehlern gelernt, vermag im Hinblick auf das als erschwerend zu wertende Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung zu § 5 Abs. 1 StVO aus dem Jahr 2019 nicht zu überzeugen. Zudem wurde der Bf bereits wegen weiterer Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung sowie nach dem Führerscheingesetz rechtskräftig bestraft. Der Bf hat seine Taten im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde allerdings auf Sachverhaltsebene nicht bestritten und zeigte sich einsichtig. Dementsprechend konnte die Behörde das Verfahren besonders zügig abführen und hat der Bf wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, weil die belangte Behörde kein aufwendiges Beweisverfahren, etwa durch die Einvernahme des Meldungslegers, durchführen musste. Mildernd ist zudem zu werten, dass der Bf die Übertretung unter Verwendung eines Fahrrades gesetzt hat. Da von einem Fahrrad schon an sich wesentlich geringere Gefahren ausgehen, als etwa von einem Kraftfahrzeug (Gewicht, Geschwindigkeit), ist die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Sicherheit im Straßenverkehr geringer als im Normalfall. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht übersehen werden, dass anderen Verkehrsteilnehmer auch mit einem Fahrrad erheblicher Schaden zugefügt werden

kann, jedoch sind solche Schäden im Hinblick auf ihre Wahrscheinlichkeit und Schwere mit jenem, die mit Kraftfahrzeugen zugefügt werden können, nicht zu vergleichen. Zudem führt der Bf in seiner Beschwerde - neben den von der Behörde bereits berücksichtigten geringen Einkommensverhältnissen - das Vorliegen von Sorgepflichten ins Treffen. Diese angeführten Umstände rechtfertigen die Herabsetzung der zu Spruchpunkt 1. verhängten Geldstrafe auf die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe. Gleichzeitig wird der Bf jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen im Straßenverkehr mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Zu Spruchpunkt 2. bis 4. wurden von der belangten Behörde ohnehin sehr geringe Strafen verhängt, weshalb eine weitere Herabsetzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretungen nicht in Betracht zu ziehen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

5.3. Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass er, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Teilzahlung einbringen kann.

II. Da der Beschwerde des Bf zu Spruchpunkt 1. zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte war kein Verfahrenskostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe entsprechend herabzusetzen. Da die Beschwerde zu den Spruchpunkten 2. bis 4. als unbegründet abzuweisen war, hat der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von je 10 Euro (insgesamt somit 30 Euro) zum Beschwerdeverfahren zu entrichten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny